

### Was bedeutet eine „Beistandschaft“ für Ihr Kind und Sie? – eine Kurzinformation des Landratsamtes Miltenberg – Kinder, Jugend und Familie –

Mit der Beistandschaft beauftragen Sie uns, Ihr Kind in **Unterhaltsangelegenheiten** oder bei der **Vaterschaftsfeststellung** und **Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen** gesetzlich zu vertreten.

Ihre **elterliche Sorge** wird durch die Beistandschaft jedoch **nicht** eingeschränkt.

Sie können sicher sein, dass wir alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um Ihrem Kind zu seinem Recht zu verhelfen. Dazu bedarf es jedoch Ihrer Unterstützung, denn wir können Ihr Kind nur dann erfolgreich vertreten, wenn eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen als sorgeberechtigter Elternteil besteht.

Deshalb bitten wir Sie, uns **alle Informationen** zu geben, die für die Lösung Ihres Problems von Bedeutung sind. Bei unserer Arbeit als Beistand ist es nicht selten notwendig, dass wir Sie zu einem persönlichen Gespräch zu uns ins Landratsamt bitten müssen. Sollten Sie einen solchen Termin aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, stimmen Sie bitte umgehend mit uns telefonisch einen neuen Termin ab. Alle für die gesetzliche Vertretung Ihres Kindes notwendigen Unterlagen übergeben Sie uns bitte – bis Beendigung der Beistandschaft erhalten Sie diese von uns zurück.

Bitte versäumen Sie nicht, uns von einer eventuellen **Änderung Ihrer Anschrift oder Bankverbindung** zu informieren. Sollten Sie **Sozialleistungen** in Anspruch nehmen müssen, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Auch wenn Ihr Kind in die Lage kommt, **eigenes Einkommen** wie Ausbildungsvergütung, BAB, Bafög oder Rente zu beziehen, teilen Sie uns bitte umgehend die Höhe des Einkommens mit, da eigenes Einkommen Ihres Kindes ggf. auf den Unterhalt anzurechnen ist.

Sofern Sie während der Beistandschaft in der Unterhaltsangelegenheit Ihres Kindes einer anderen Rechtsmeinung sind wie wir und sich lieber von einem Rechtsanwalt beraten lassen möchten, bitten wir Sie, die Beistandschaft zu beenden, da Sie sich in der Angelegenheit nur von einer Partei vertreten lassen können.

Schließlich vertreten wir Ihr Kind auch vor dem Amtsgericht oder Oberlandesgericht bei gerichtlichen Verfahren zur Festsetzung des Unterhaltes und bei der Beitreibung des Unterhaltes mittels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie auch bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

Bei der Einleitung solcher gerichtlicher Verfahren entstehen Gerichtskosten, für die das zuständige Amtsgericht Ihnen **Verfahrenskostenhilfe** gewähren kann. Das hängt jedoch von der Höhe Ihres Einkommens ab. Auf entsprechenden Antrag, den Sie mit unserer Unterstützung stellen, prüft das Amtsgericht, ob und in welcher Höhe Sie einen Verfahrenskostenvorschuss entrichten müssen.

Für die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe müssen Sie genaue Angaben zu Ihrem Einkommen und Vermögen sowie Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Höhe des Einkommens und der Aufwendungen) machen und sie mit entsprechenden Belegen (Einkommensnachweise, Mietvertrag, Versicherungsschein, aktueller Kontoauszug u.a.) nachweisen. Bitte arbeiten Sie bei dieser Beantragung gut mit uns zusammen, da wir ohne die gerichtliche Entscheidung über Ihren Antrag auf Verfahrenskostenhilfe kein gerichtliches Verfahren für Ihr Kind führen können bzw. Sie die Kosten des Verfahrens im Voraus zu bezahlen haben.

Sollte das gerichtliche Verfahren mit einem Vergleich beendet werden oder sollte Ihr Kind im Verfahren unterliegen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie trotz bewilligter Verfahrenskostenhilfe entstandene Kosten für den Gerichtsprozess und für den Rechtsanwalt der Gegenpartei tragen müssen.

Bitte wenden Sie sich künftig in Angelegenheiten, die der Beistand für Ihr Kind regelt, nur noch in Ausnahmefällen an den Unterhaltsverpflichteten. Alle in Zusammenhang mit der Beistandschaft stehenden Aufgaben, wie z. B. regelmäßige Überprüfung der Höhe des Einkommens oder das Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen, werden zum Wohle des Kindes durch den Beistand wahrgenommen.

Natürlich haben Sie immer die Möglichkeit, sich bei Ihrem Beistand über den aktuellen Stand Ihrer Angelegenheit zu informieren.

Die Beistandschaft können Sie jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Beistand ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beenden. Ansonsten endet sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes oder bei Erfüllung der von Ihnen bestimmten Aufgabe der Beistandschaft.

Bei Wegzug in einen anderen Landkreis geht die Beistandschaft i.d.R. an die Beistandschaft des neuen Landkreises über. Informieren Sie uns deshalb umgehend bei Wegzug.

Auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen im Interesse und zum Wohle des Kindes hoffen die Beistände des Landkreises Miltenberg.

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt**